

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksachen 18/1797, 18/2136 –**

### **Entwurf eines Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungs- gesetzes 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015)**

#### **A. Problem**

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

#### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 1. April 2014 wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden im März 2014 und im März 2015 linear angehoben. Die Grundgehälter erhöhen sich zum 1. März 2014 mindestens um 90 Euro. Damit wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. April 2014 zeit- und inhaltsgleich übernommen. Die Erhöhungen, dies gilt auch für den Mindestbetrag von 90 Euro, vermindern sich nach § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14a Absatz 1 Satz 2 BBesG jeweils um 0,2 Prozentpunkte.

Dementsprechend erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge im Ergebnis

- zum 1. März 2014 um 2,8 Prozent oder, bei einer Mindesterrhöhung, auch um einen höheren Prozentsatz, und
- zum 1. März 2015 um 2,2 Prozent.

Nach § 14a Absatz 2 Satz 2 BBesG wird der Unterschiedsbetrag gegenüber einer nicht nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG verminderten Anpassung der Versorgungsrücklage zugeführt.

2. Die Anwärterbezüge erhöhen sich entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen
  - zum 1. März 2014 um 40 Euro und

- zum 1. März 2015 um 20 Euro.

**Einstimmige Annahme des unveränderten Gesetzentwurfs.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge folgende finanzielle Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2014: 542 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2015: 1 050 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2016 ff.: 1 130 Mio. Euro.

Durch die nach § 14a BBesG vorzunehmende Reduzierung der Erhöhungen um jeweils 0,2 Prozentpunkte werden der Versorgungsrücklage in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 insgesamt weitere 104 Mio. Euro zugeführt.

Unabhängig davon sind auf Grund der Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze 1999, 2000, 2010/2011 und 2012/2013 weitere Zuführungen zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt 1,4 Prozentpunkten gelten fort.

Der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens wird innerhalb des Finanzplanungszeitraums voraussichtlich um durchschnittlich rund 100 Mio. Euro pro Jahr steigen, der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich rund 120 Mio. Euro pro Jahr.

Im Bundeshaushalt 2014 wird eine Vorsorge für die Übertragung des Tarifabschlusses getroffen, so dass zusätzliche Belastungen für die Einzelpläne vermieden werden können. Die finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2015 werden bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2015 und des Finanzplans 2014 bis 2018 zu berücksichtigen sein.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der für die einzelnen Stellen geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

**F. Weitere Kosten**

Vorbehaltlich des dritten Absatzes entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Bezügeerhöhungen für die Beamtinnen und Beamten entstehen bei anderen Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Dienstherrenfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG) Mehrbelastungen.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1797, 18/2136 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. September 2014

**Der Innenausschuss**

**Wolfgang Bosbach**  
Vorsitzender

**Oswin Veith**  
Berichtersteller

**Mahmut Özdemir (Duisburg)**  
Berichtersteller

**Frank Tempel**  
Berichtersteller

**Irene Mihalic**  
Berichterstellerin

## **Bericht der Abgeordneten Oswin Veith, Mahmut Özdemir (Duisburg), Frank Tempel und Irene Mihalic**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/1797** wurde in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Juli 2014 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Ebenso beteiligte sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich. Die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 18/2136 wurde am 12. September 2014 auf Nummer 6 der Drucksache 18/2530 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 25. Sitzung am 24. September 2014 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 24. September 2014 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Seinen Bericht gemäß 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 18. Sitzung am 24. September 2014 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 21. Sitzung am 24. September 2014 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 24. September 2014 abschließend beraten. Dabei lagen sowohl die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)117 als auch die Stellungnahme des BMI auf Ausschussdrucksache 18(4)146 vor.

Der **Innenausschuss** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1797.

Berlin, den 24. September 2014

**Oswin Veith**  
Berichtersteller

**Mahmut Özdemir (Duisburg)**  
Berichtersteller

**Frank Tempel**  
Berichtersteller

**Irene Mihalic**  
Berichterstellerin





